

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortschung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. LXVI. Bern, 26. Aug. 1799. (9. Feuill. VII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, nach eingezogener Rechenschaft über den Verkauf der alten Effekten in dem Zeughause zu Luzern, welcher in der N. 31 des helvetischen Tagblattes als nachtheilig getadelt worden, woraus erhellt, daß ein Theil der Effekten in billigem Preise losgeschlagen, ein anderer Theil aber den Arbeitern im Zeughause zum Lohne überlassen worden, ohne daß hiebei die geringste Verschleuderung oder einiger Nachtheil für die Nation statt gehabt habe;

In Erwägung dieses statthaften Berichtes
beschließt:

1. Die Bürger, denen die Ausräumung des Zeughauses in Luzern anvertraut worden, haben sie zur Zufriedenheit der Regierung bewerkstelligt, und das Vollziehungs-Direktorium ertheilt ihnen über ihre getroffenen Maßnahmen seinen Beifall.

2. Der gegenwärtige Beschluß soll im Original dem G. Haas, Generalinspектор der Zeughäuser, zugestellt, und in das helvetische Tagblatt eingerückt werden.

Also beschlossen in Bern den 23. August 1799.

Der Präsident des Vollz. Direkt.
(Sig.) Laharpe.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
(Sig.) Mousson.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 19. August.

(Fortschung.)

(Beschluß von Betsch's Meinung.)

Sie soll die Grundlage, der Anker der Freiheit, der Rechte des Menschen und der bürgerlichen Glückseligkeit seyn; sie ist der Punkt, in dem sich alle Linien aller Gesetze, die Handlungen aller Gewalten, und die aller Menschen der ganzen Republik direkt oder indirekt alle Augenblicke

vereinigen, von ihm ausgehen, und mit ihm in Berührung kommen; sie ist, so zu sagen, das Modell, nach dem sich die ganze Nation bildet, das Band, das sie zusammenhält, der Leiter, der die Grundsätze des Menschenrechts nach allen Richtungen anwenden läßt, der Pendul, der die ganze Staatsmaschine in Bewegung setzt.

Sie ist der Akt, wodurch sich das Volk zu einem Staat constitirt; der Contract, nach dem das Volk seine isolirte äussere, in der rohen Natur liegende Freiheit aufgibt, und sie einer gesetzlichen Abhängigkeit (einem rechtlichen Zustand) zu einem gemeinschaftlichen Interesse aufopfert. Sie umfaßt sowohl jene Einheit des Zwecks, als der Mittel durch die innere Bildung und Organisation der verschiedenen öffentlichen Gewalten, ihre nothwendige Nebeneinstimmung und gegenseitige Unabhängigkeit, die politischen Vorsichtsmittel, daß sie immer nützlich und niemals gefährlich werden könne.

Sie soll daher die Resultate der geprüften reinsten Vernunft und Erfahrung eines gesellschaftlichen Vertrags, der möglichst vollkommenen Einrichtung zur Sicherheit des Eigenthums und der Personen in allen Rücksichten enthalten; sie soll es der Welt beweisen, daß die Freiheit und Gleichheit nicht nur leertönende Namen sind, nicht unaußführbar sind, und daß das republikanische System sowohl als die Monarchien, seine Kraft auch selbst in großen Staaten zu vereinigen, und eine Untheilbarkeit zu erhalten weiß.

Kurz, sie soll ein Meisterstück des reinsten menschlichen Verstandes seyn! reich an Allumfassung, rein in der Ineinanderfügung, erhaben in ihrer Einfachheit, würdig dem Schlusse des großthatenreichen achtzehenden Jahrhunderts; ein Meisterstück aller Anwendung fähig, das jeder Vernünftige bewundert und hoch schätzt, und das das Volk mit Liebe und Achtung umfaßt, und sich ewig zu erhalten sucht.

Bürger, eine solche Arbeit ist Euch aufbewahrt, und welcher aus Euch freut sich nicht einst, eine für das Vaterland so schöne, beglückende Arbeit an der Lagesordnung zu haben? Aber wer erzi

sert nicht vor der Schwere derselben? O Helden! in dem der Welt zuerst die reinste Freiheitsflamme auf deinen Felsenhauptern empor loderte, o Mutter der schönen Freiheit! hattest du heute die Männer, stark genug für eine solche Arbeit, wie würde dein sonst gesunkener Ruhm wiederum durch sie hervorgehen, sich erhöhen, und durch den Griffel der Geschichte verewigen.

In Euch, Bürger, sucht das Volk diese Kräfte! Euch ist eine solche Arbeit übertragen! und in Euch wird es diese auch finden, wenn nur jeder sein Schärfchen hiezu beiträgt; nur überstürzt diese Arbeit nicht; gebt ihr die gehörige Rüste; überseht das Ganze, ehe Ihr über einzelne Fälle absprecht!

Es ist nie zu erwarten, wenn wir so stückweise zu Werk gehen, daß der gesuchte Zweck erfüllt werde; und es ist durchaus unmöglich, mit gehöriger Sachkenntniß über jeden einzelnen Fall abzusprechen, wenn man den Faden des Plans, die Übersicht des Ganzen ermangelt, welches hier der Fall ist. Oder soll sich der Plan aus dem Einzelnen ergeben, und nicht umgekehrt? Welches Ge-
nie, welcher systematische Feuerkopf wird sich aus dem Einzelnen das Ganze absehen?

Nichts ist gefährlicher, als ohne Zusammenhang zu arbeiten, sonderheitlich über einen Gegenstand, wie der vorliegende ist, wo alle Räder so genau in einander eingreifen sollten.

Noch kennt der Senat selbst das Ganze nicht; noch schwankt er über einige Grundideen der Aufstellung der Gewalten, über ihre Formation &c. Heute wird bei dieser Verfahrungsweise das Bruchstück, und morgen ein anderes vor uns liegen; heute sollen wir aufbauen, und morgen niederreissen, und umgekehrt, und sofort, ohne zu wissen, was aus dem Ganzen werden will. Diese Art zu arbeiten ist kaum mit dem Zwecke, etwas Gutes hervorzubringen, zu vereinigen, und wird sowohl den Senat als uns, nur zu oft in einen unbehülflichen Zustand versetzen. Kaum wird so ein aus dem Zusammenhang gerissener Artikel angenommen seyn, so kann der Fall eintreten, daß er in die Fugen von andern mit ihm verwandten Artikeln nicht passt, und hiemit dem einen oder andern Rath die Hände bindet, diesen nach Erforderniß nach jenen umformen zu können, oder ihn gar wegzulassen. Wird auf diese Weise am Ende nicht ein bloßes Fragment herauskommen?

Selbst nicht Dringlichkeit soll uns über eine solche Arbeit die Übersicht des Ganzen und das gehörige Nachdenken abschneiden. Lassen wir vom Senat das Ganze zuerst bearbeiten, und dann titelweise zur Annahme oder Verwerfung einreichen; dann erst werden wir verstehen, wie die schwächeren

Glieder) im Stande seyn, mit Sachkenntniß darüber abzustimmen; im Verzug liegt doch keine große Gefahr, aber umgekehrt, in der Übersetzung.

Nichts ist gefährlicher, als Gesetze oder gar die Staatsverfassung immer wieder wegen Fehlern andern zu müssen; das Volk wird dadurch in einer immerwährenden Krise, und hiemit in einem gespannten, lastigen, schwankenden Zustand erhalten; eine Menge Gesetze und Verordnungen werden das durch aufgelöst; das Volk verliert die Achtung und das Vertrauen in die Gesetze und die Gesetzgeber; es ahndet List und Betrug; es erzeugt eine schadliche Neuerungssucht in der Nation; es verschleucht den Charakter, und führt zu Tausend andern unvorherzusehenden Übeln; folglich ist es besser, die Dringlichkeit dem gehörigen Nachdenken auf uopfern. Und wenn wir die ganze Sache am Licht betrachten, so sind durchaus keine Gründe vorhanden, die uns nöthigen, eine so wichtige Arbeit zu überreichen. Noch genießt das Volk ohnehin schon durch die gegenwärtige Constitution die wesentlichsten Rechte der Menschheit. Es hat nicht nur etwa bloß auf Versammlungen seine Stimme zu Wahlmannen zu geben, sondern die Constitution giebt ihm den Zutritt zu allen Aemtern, Sicherheit der Personen und des Eigenthums; sie giebt jedem die Rechte, mit seinem Vermögen (ohne einem andern zu schaden,) frei zu Säulen und zu walten, den freien Handel und Wandel; jeder kann uneingeschränkt seine Kräfte zu seinem Nutzen anwenden; jeder hat den freien ungehinderten Gottesdienst; sie will Aufklärung, und daher Instanzen zum öffentlichen und allgemeinen Unterricht; sie giebt jedem das Recht, seine Meinung öffentlich sagen und schreiben zu dürfen, wenn sie die allgemeine Sicherheit nicht stören; sie will die Beschwerden und Abgaben auf alle Bürger verhältnismäßig ihrer Kräfte vertheilen &c. Dieß heißt nach meiner Logik ein bisschen mehr, als nur auf Versammlungen stimmen zu können; ein bisschen mehr, als daß wir im Fall wären, ihm auf der Post eine andere Constitution vorzulegen. Selbst der üble Zustand unserer Finanzen ist nicht so fast eine Folge der zu vielen Beamten, (weil sie nicht bezahlt sind) als vielmehr des Kriegs, und eines zu complizirten Finanzplans.

Zudem werden dem Volke auch bei einer verbesserten Constitution die verschiedenen sich durchkreuzenden Wünsche nicht alle befriedigt werden können; es werden keine Landesgemeinden mehr seyn; die Städte werden nicht wieder allein Herrscher über das Landvolk werden; die Hierarchie wird keinen Staat im Staat mehr bilden; die Abgaben werden nicht aufhören; der Anarchist, der

alles durcheinander geschmissen wünscht, wird sich nicht vom Gut seines Nachsten mit räuberischen Handen bereichern können, oder auf Rechnung eines andern schwelgen &c.

Diejenigen Ersparnisse für den Staat, die nur eine verbesserte Constitution herbeiführen wird, und das Gesetz nicht bewirken kann, werden ohnehin sehr spät angewandt werden können, und die stückweise abgerissene Umarbeitung unserer Verfassung (wenn sie auch zweckmäßig wäre,) wird nicht sehr viel zur Beförderung beitragen können.

Aus allen diesen Gründen widersehe ich mich einer so planlosen theilweisen Annahme, und verzweife den vorliegenden Beschluß des Senats; lassen wir uns zuerst über den 106. §. verstehen, und den Senat das Ganze bearbeiten, ehe wir über einzelne Artikel absprechen.

Escher sagt: Ich bin ganz in Betschen's Grundsätzen in Rücksicht der Beurtheilung unserer Constitution; sie war uns ein wohlthatiges Hilfsmittel der Vereinigung, im Augenblicke allgemeiner Auflösung, wie jener war, als man sie uns gleichsam zuwarf; aber sie bedarf vielerlei Abänderungen, um unserem Volke und unsrer Bedürfnissen anpassend zu seyn. Ob wir nun aber jetzt diese Abänderung auf einmal vornehmen, oder aber einzeln behandeln sollen, dies ist eine wichtige Frage. Vor allem aus zweifle ich, daß wir eigentlich vorzugsweise die Pflicht auf uns haben, die Constitution von Grund aus zu verbessern. Sind nicht wir gerade in dem Augenblick, als das Volk diese Constitution als ein wahres Rettungsmittel gegen jene Gefahr drohende allgemeine Auflösung annahm, zugleich von demselben gewählt worden, um ihr gemäß die gehörige Organisation unsrem Vaterlande zu geben? — Wie also könnten wir uns besonders dazu berechtigt glauben, allgemeine Veränderungen hierüber vorzuschlagen? Ueberdem soll eine Verfassung, wie Betsch richtig bemerkt, dem Geist des Volks anpassend seyn, dem sie dienen soll. Nun frag ich Euch alle, was ist der Geist unsers Volks? Kennen wir ihn? Oder vielmehr hat unser Volk schon einen kennbaren allgemeinen Geist, auf welchen hin wir die Constitution aufzubauen sollten? Ich kenne keinen. Vor 2 Jahren waren wir noch 40 verschiedene Völkerschaften mit sehr verschiedenem Volksgeist, und wenn ich nun den Werdenberger, den Leman, den Italiäner, den Oberländer, Basler, Solothurner u. s. w. zusammenstelle, und mich frage, was haben diese gemein unter sich, das sie von andern Nationen auszeichnet? so weiß ich mir keine Antwort zu geben, und ich fürchte, jeder aus uns, auch vielleicht der mehr Lokalkenntniß hat als ich, würde eben so wenig antworten können. Wie aber sollten wir nun

unsere Verfassung auf einmal nach unserm Volksgeist umändern können, während wir diesen noch nicht kennen, oder während vielleicht gar noch keiner vorhanden ist? Laßt uns also den Gedanken von allgemeiner Constitutionsveränderung aus dem Sinne schlagen, und dieses schwache Vereinigungsbünd, die Constitution, die uns noch vereinigt hält, achten, und ja nicht durch zu weit eingreifende Veränderungen dem Volk dieselbe verachtlich machen! Hingegen sind einzelne allgemein gewünschte Veränderungen zu treffen, solche wie die vorliegende ist, welche nur Grundsätze besser entwickelt, die bei allen übrigen oder künftigen Veränderungen immer gleich wünschbar und gleich nothwendig bleiben, wenn wir den wahren Grundsätzen der Freiheit treu bleiben wollen: denn diese Grundsätze erfordern sorgfältige Trennung der Gewalten, und diese Trennung war bis jetzt bei uns zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt nicht vorhanden, warum also sollten wir länger anstehen wollen, der richterlichen Gewalt ihre Rechte zu geben, und die vollziehende Gewalt in dieser Rücksicht in diejenigen Schranken zurückzusetzen, in die sie gehört, wenn die Bürger frei seyn sollen. Aus diesen Gründen also stimme ich mit voller Ueberzeugung dem Gutachten der Commission bei.

Gustor glaubt, es sey leichter und sicherer, einzelne Theile zu untersuchen und zu beurtheilen, als viele zusammen, welche doch nicht in der ge nauesten Verbindung mit einander stehen; es hat überdies keine Schwierigkeit, dieses Gutachten anzunehmen, indem die vorgeschlagene Constitutionssverbesserung zweckmäßig ist. Er stimmt also der Commission bei.

Die Fortsetzung der Berathung wird einstweilen eingestellt.

Der Präsident des Direktoriums theilt die Nachricht mit, daß die Franken das Eigenthal im Kanton Baden besetzt haben, und daß die Lager der Festreicher bei Zürich auf die Höhen hinter der Stadt zurückgezogen wurden. — Diese Nachrichten werden lebhaft beklatscht, und dem Senat mitgetheilt. —

Die Berathung über Carrards Gutachten wird fortgesetzt. —

Secretan: Die Constitution selbst widersezt sich Betschens Antrag und Wünschen, denn der Senat hat alles Vorschlagsrecht, sowohl über die Abänderungen der Constitution selbst, als auch über die Art derselben. Auch ist die Verfertigung einer Constitution nicht leicht die Arbeit von ganzen grossen Versammlungen, sondern von einzelnen Köpfen. Herzlich danke ich Eschern für sein Urtheil über diesen Gegenstand; immer hörte ich mit Bekümmerniß unsre Constitution als so elend und schlecht

Behandeln, während doch ihre Grundsätze so zweckmäßig sind, und nur einzelne Verbesserungen erfordert werden. Auch ich kenne keinen Geist des helvetischen Volks, und glaube, wir müssen eher wider denselben, als für denselben, eine Constitution haben; denn jetzt sehe ich nur Selbstsucht, Schläfrigkeit, Trägheit, vielleicht gar Dummheit in unserm Volk, und es ist unsre Sache, denselben fühlbar zu machen, zu welch hohen Bestimmungen es beurufen ist. Überdem denke man an den 106. § der Constitution; diesem gemäß sollen wir die Constitution abändern, und nicht von der konstitutionellen Bahn abweichen; aus diesen Rücksichten also stimme ich zum Gutachten, und sodere Tagesordnung über Betschens Antrag.

Betsch berichtigt seine Meinung dahin, daß er nur die ganze Masse von Abänderungen, die der Senat im Sinn hat, zu überschreiten wünschte, und darum Verwerfung der einzelnen Anträge fordert, denjenigen ausgenommen, der den 106. § der Constitution zurüftaummt, indem er vor allem aus hierüber freiere Hand zu erhalten wünscht.

Schlumpf anerkennt auch die Grundsätze Betschens als Resultate von langem philosophischem Nachdenken, kann aber dessen Schluss nicht beistimmen. Die Constitution ist ein Korb voll Früchte verschiedener Art, freilich sind einige schlechte darunter; ist es aber nicht besser, diese einzelne wegzutwerfen, als den Korb und alle seine Früchte fortzuschmeisen? Ich stimme zum Gutachten der Commission.

Anderwertth kann dem Gutachten, des 106. § wegen nicht beistimmen, weil er diesen und die Aufsicht, die er auf die richterliche Gewalt ausübt, nicht einreissen will, bis eine neue Aufsicht vorhanden ist; man wird den obersten Gerichtshof anführen wollen als obersten Richter, aber laut der Constitution kommen nicht alle Urtheile vor denselben, und also wären hierüber die Cantonsgerichte ohne Aufsicht; also müssen wir erst eine neue Aufsicht, von Seite des obersten Gerichtshofs, oder irgend einer andern zu erneuernden Behörde erschaffen, ehe wir die alte umstürzen können. Aus diesem Grund also verwirft er das Gutachten der Commission. (Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Schreiben des B. Buhoy, Regimentsfeldwebel des 3. Bataillons der 38. Halbbrigade, an den B. Regierungsstatthalter Rüttimann.

Luzern 4. Fruct. 7. Jahr.

Bürger! Den Kriegern aller Corps, die im Dienste ver-

wundet oder verstümmelt worden, und die das Militärsipital freundlich aufnahm, liegt die Erfüllung einer geheiligten Pflicht ob. Von der Dankbarkeit reissten Gefühlen gegen die Bürgerinnen dieser Gemeinde belebt, wünschen sich, B. Regierungsstatthalter, Sie möchten so gefällig seyn, den Ausdruck derselben zu empfangen.

Die sorgfältige Eile, mit der Ihre Bürgerinnen uns Linderung und Erquickung verschafft, die aufrichtige und gefühlvolle Theilnahme, die sie den Schlachtopfern des Krieges bezeugt, und die Freundschaft, die sie den Franken bewiesen haben, — dies alles wird die Nation, deren Kinder wir sind, dankbar erkennen. Und unsre Eltern, unsre Freunde, o diese uns theuren Fernen! sie werden keinen Tag ihres Lebens, über die gutevollen Menschen, die auf unsre blutenden Wunden der theilnehmenden Zärtlichkeit heilenden Balsam gossen, des Himmels besten Seegen zu erflehen, versäumen.

So sehr es edlen Seelen ziemt, eine Hülfe, die von verächtlichem Mitleid, mit höhnischem Lacheln dargeboten wird, abzulehnen, so tröstend und kostbar ist es dagegen, jene aus der Güte und der Freundschaft zuvorkommender Hand zu empfangen.

Der Franke klagt über seine Leiden nur, wenn kein Sieg sie gekrönt hat; unser Blut ist geflossen, aber es hat den Sieg erfochten. Diese Überzeugung gewährt uns hohen Genuss; sie bestellt unsern Mut, sie mindert unsere Schmerzen.

Als treues Organ meiner Gefährten bitte ich Sie, den Ausdruck unserer dankbaren Gefühle anzunehmen, und dem liebenswürdigen Geschlechte, dem wir ihn zollen, zu überbringen.

Gruß und Hochachtung.

Buhoy.

Antwort des Regierungsstatthalters.

Bürgers!

Es ist ungemein schmeichelhaft für mich, Ihnen und Ihren Gefährten als Organ der Dankbarkeit bei den Bürgerinnen dieser Gemeinde dienen zu können. Die ihrem Geschlecht angeborne Güte und ihr gefühlvolles Wohlwollen, machen es zur füßen Pflicht, dem Rufe der leidenden Menschheit entgegenzuheilen, und den Franken — den Freunden und Verbündeten unsrer Nation, Hülfe zu leisten; wenn bei Erfüllung seiner Pflicht man noch auf Belohnung rechnen darf, so ist ohne Zweifel der aufrichtige Ausdruck Ihres Dankes, der schönste Lohn, den meine Mitbürgerinnen wünschen können.

Sehen Sie versichert, daß ich der treue Dolmetsch Ihrer Gefühle bei den Bürgerinnen dieser Gemeinde seyn werde. Republ. Gruß! Rüttimann.